

Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr

Koblenz Wache Nord e. V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 29.03.2019 in Koblenz

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Koblenz Wache Nord e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Koblenz und ist im Vereinsregister am Amtsgericht Koblenz eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Hauptziel des Vereins ist die Förderung der aktiven Feuerwehrangehörigen der Feuerwehr Koblenz die Mitglied im Verein sind mit Geld- und Sachmitteln sowie mit fachlicher und tätiger Unterstützung bei Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr im dörflichen Umfeld, der Kameradschaftspflege und der Förderung der Jugendfeuerwehr Wache Nord.
2. Der Verein erreicht sein Hauptziel durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen in Höhe von derzeit 12,- Euro pro Jahr und das Sammeln von weiteren Geld- und Sachspenden oder die Ausrichtung von Festen oder Veranstaltungen wie z.B. Feuerwehrfeste oder ähnliches. Dazu kommen jährliche Aufwandsentschädigungen der aktiven Feuerwehrangehörigen die Mitglied im Verein sind, sowie sonstige Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein führt eine Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Koblenz, Einheit Kesselheim, mit den Mitgliedern zum Stichtag 31.12.2012. Dazu führt der Verein die Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Koblenz, Wache Nord. Mitglieder dieser sind beitragsbefreit. Aufgenommen werden kann jedes aktive Feuerwehrmitglied der Wache Nord, welches Mitglied im Verein ist, nach einer Dienstzeit von wenigstens 20 Jahren, wenn es aus der aktiven Wehr ausscheidet und eine Aufnahme in die Altersabteilung wünscht. Mit Erreichen der Altersgrenze für den aktiven Dienst erfolgt automatisch eine Aufnahme in die Altersabteilung. Austritt aus der Altersabteilung ist jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Versammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Einspruch einlegen und die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
5. Sollte das Mitglied unbekannt verziehen oder seine Bankverbindung ändern und der fällige Mitgliedsbeitrag über zwei Jahre nicht abbuchbar oder bar einzusammeln sein endet die Mitgliedschaft. Eventuell anfallende Stornierungskosten durch nicht bekanntgeben einer geänderten Bankverbindung werden dem Mitglied zur Last gelegt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe des jährlichen Beitrages regelt. Zurzeit beträgt dieser 12,- Euro. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht befreit werden. Aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Koblenz, Wache Nord, erfüllen ihre Beitragspflicht durch die Überlassung der jährlichen Aufwandsentschädigung. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr Koblenz, Wache Nord, sind grundsätzlich vom Beitrag befreit. Dies gilt auch für die Altersabteilung.
2. Die Mitglieder haben das Recht an der jährlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ebenso kann sich jedes Mitglied aktiv an allen Aktionen und Tätigkeiten des Fördervereins beteiligen sowie in den hierfür zu gründenden Gremien aktiv an der Ausrichtung und Planung derselben tätig werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes.
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit.
 - c. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes.
 - d. Beschlussfassung über die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes.
 - e. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
 - f. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins.
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es nötig ist, mindestens einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags auf schriftliche Einberufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem stellvertretenden Kassenwart
 - f) bis zu drei Beisitzer
 - g) dem Einheitsführer der Freiwilligen Feuerwehr Koblenz, Wache Nord, soweit er nicht in eine Funktion gemäß a) bis f) gewählt wird.
 - h) ein, durch die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Koblenz, Wache Nord, namentlich benannter Vertreter, soweit er nicht in eine Funktion gemäß a) bis f) gewählt wird.

2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Zeichnung eines Vorstandsmitgliedes
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand soll in der Regel einmal pro Quartal tagen.
5. Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so übernimmt der Rest des Vorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung dessen Aufgaben kommissarisch mit.

§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das gesamte Vermögen an den Stadtfeuerwehrverband Koblenz e.V. mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Aufgaben und Zielen ausschließlich unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Koblenz, 29.03.2019